2 K 22/23

Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 04.11.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Unna, Blatt 20772,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Uelzen, Flur 3, Flurstück 1241, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Straße 9, Größe: 3.155 m²

versteigert werden.

Gewerbeobjekt bestehend aus drei Bauteilen:

Bauteil 1: zweigeschossiges Gewerbeobjekt mit teilweise eingeschossiger Lagerhalle und Büroeinheiten und Sozialtrakt, nicht unterkellert und Flachdach, Baujahr 2002, Die Halle hat eine Gesamtfläche von 363,24 m² und die Bürogebäude im Erd-und Obergeschoss von 583,02 m²

Bauteil 2: an Bauteil 1 angebautes nicht unterkellertes, zweigeschossiges Bürogebäude mit Flachdach, Baujahr 2021, Gesamtfläche 290,44 m²

Bauteil 3: Massivdoppelgarage mit Flachdach, Baujahr 2002

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.